

Nr. 1 / 2021 - 1. Jahrgang

Überblick

Das Bürgerblatt



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wir sind stolz, Ihnen mit diesem ersten Bürgerblatt des ÖDP-Ortsverbands Attenhofen einen „**Überblick**“ über das Geschehen in der Gemeinde, ganz besonders im Gemeinderat geben zu können. Das Blatt soll viermal im Jahr erscheinen.

Wir setzen damit einen Punkt aus unserem Programm des Kommunalwahlkampfes des Jahres 2020 um.

Leider war es uns nicht möglich, uns auf einer öffentlichen Veranstaltung bei unseren Wählern zu bedanken, die uns zu einem Gemeinderatsmandat verholfen haben. Das möchten wir daher an dieser Stelle nachholen und hoffen, durch unsere Arbeit nach und nach auch diejenigen von uns zu begeistern, die das Kreuz in der Wahlkabine an einer anderen Stelle gemacht haben.

Mit diesem Blatt wollen wir Sie umfassender informieren als Sie das bislang gewohnt waren. Wir möchten Sie außerdem ausdrücklich dazu anregen, durch eigene Beiträge, Themenvorschläge, Kritik und Dialog an Gestaltung und Inhalt dieses Bürgerblatts teilzuhaben.

Wir machen es uns nicht leicht. Der Ausspruch des römischen Politikers, Schriftstellers und Philosophen Marcus Tullius Cicero:

„Indem wir etwas in Frage stellen, stoßen wir auf die Wahrheit.“

soll uns ein Leitbild sein. Das soll unser gemeinsames Engagement, ganz besonders aber meine persönliche Arbeit im Gemeinderat, prägen.

Dr. Ralf Schramm
ÖDP-Ortsvorsitzender

Titelbild: Die etwa 400 - 500 Jahre alte Linde in der Dorfmitte von Rachertshofen, einziges Naturdenkmal in der Gemeinde Attenhofen

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsberichte mit Hintergrundinformation

20. Januar 2021 Öffentliche Sitzung

Erster Schritt für Glasfaser in alle Haushalte

TOP 2: Einstieg in „Förderverfahren Gigabitrichtlinie“

Die Gemeinde Attenhofen verfügt flächendeckend über eine Breitbandversorgung mit einer Datenübertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 MBit/s. Die meisten Haushalte sind jedoch auf der sogenannten „letzten Meile“ vom Verteilerkasten zum Haus über das herkömmliche Kupferkabel angeschlossen. Der Anschluss des Verteilerkastens an das Kommunikationsnetz erfolgt in der Gemeinde dagegen über Glasfaser. Die Datenübertragungsgeschwindigkeit wird über Kupferkabel deutlich ausgebremst und hängt zudem von der Länge des Kabels vom Verteilerkasten zum Hausanschluss ab. Typischerweise sind damit Datenübertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 MB/s (50 Millionen Bit pro Sekunde) verfügbar.

Deutlich schneller geht es mit FTTH (Fibre to the Home), also Glasfaser direkt ins Haus. Dann sind Datenübertragungsgeschwindigkeiten im GBit-Bereich (1 Milliarde Bit pro Sekunde) möglich. Derzeit verfügen nur wenige Haushalte in der Gemeinde über eine solche schnelle Internetverbindung. Das soll sich nun ändern.

Der Gemeinderat fasste den einstimmigen Beschluss zum Einstieg in das Förderprogramm des Freistaates Bayern: „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR“) mit dem Ziel, ausnahmslos allen Haushalten die Option FTTH, also einen Glasfaseranschluss direkt zum Haus, zur Verfügung zu stellen.

Vier Millionen Euro Investitionskosten

Mit knapp 4 Millionen Euro an Investitionskosten rechnete Michael Rábiger vom Planungsbüro Corwese. Unter Berücksichtigung einer

im Förderprogramm vorgesehenen Härtefallregelung, die sich auf die durchschnittliche Finanzkraft der Kommunen bezieht und für die Gemeinde Attenhofen wohl in Anspruch genommen werden kann, bliebe ein Eigenanteil der Gemeinde von knapp über 400000 Euro.

Auftragsvergabe noch nicht in trockenen Tüchern

Nun ist aber noch nicht gesagt, dass ein Anbieter für den Ausbau überhaupt ein Angebot abgeben wird. Um dies für Anbieter attraktiver zu machen, haben daher die 4 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aiglsbach, Volkenschwand, Elsendorf und Attenhofen eine gemeinsame Planung mit einem Auftragsvolumen von insgesamt etwa 20 Millionen Euro beschlossen.

Einstieg in Förderprogramm „Bayerische Gigabitrichtlinie“ einstimmig beschlossen.

Schwimmteich im Außenbereich wirft Fragen auf

TOP 3: Bauanträge
a) Erstellung eines Schwimmteichs

Ein Gemeinderatsmitglied stellte einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Schwimmteichs mit den Maßen 10 Meter x 5 Meter x 1,70 Meter auf einem von dessen Wohnhaus isoliert gelegenen Grundstück im **Außenbereich** im Ortsteil Walkertshofen.

Der Begriff **Außenbereich** spielt im Bauplanungsrecht eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es gibt zwei Arten von Bauvorhaben im Außenbereich: privilegierte und sonstige. Ein Schwimmteich wäre kein privilegiertes, sondern ein sonstiges Vorhaben.

Ziel des Baugesetzes ist es, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung freizuhalten. Sonstige Vorhaben sind daher schon dann unzulässig, wenn öffentliche Belange auch nur beeinträchtigt werden. Ein solcher öffentlicher Belang ist die Darstellung

im durch die Gemeinde regelmäßig aktualisier-ten Flächennutzungsplan. Der weist die Fläche als Außenbereich aus.

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden, d.h. die zukünftige vorausschauende Entwicklung, gesteuert werden soll.

Ralf Schramm verweist auf Baugesetzbuch und Eid auf Gesetzestreue

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinderatsmitglieder einen Eid darauf geleistet hätten, die Gesetze zu achten. Das Baugesetz sei ein solches Gesetz. Er verwies sehr deutlich darauf, dass ein solcher Schwimmteich im Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) unzulässig sei, da ein solches Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans und damit (im Wortlaut des Gesetzes) den öffentlichen Belangen entgegenstehe. Darüber hinaus sei ein Schwimmteich, genauso wie ein Swimmingpool, lediglich eine nebengeordnete Anlage, die nur in Verbindung mit einer Hauptanlage, in der Regel einem Wohngebäude, errichtet werden könne.

Er führte überdies an, dass die Gemeinde bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens nicht gerade viele Paragraphen des Baugesetzbuchs beachten müsse, der Paragraph 35 aber einer sei, der bei der Beurteilung berücksichtigt werden muss. Zu diesen Einwendungen folgte keine Diskussion.

Mit den Worten, man habe das in der Vergangenheit schon öfter so gemacht, letztendlich müsse das Landratsamt das entscheiden, schritt der Bürgermeister zur Abstimmung.

Mit 3 Gegenstimmen wurde dem Vorhaben letztendlich das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Fläche zu klein - Schramm zieht Antrag auf Einbeziehung des Konzepts boden:ständig zurück

TOP 6 Antrag auf Einbeziehung des Konzepts „boden:ständig“ bei der Planung der Entwässerung im Bereich der Lindenstraße in Attenhofen

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) stellte den Antrag, in Bezug auf die in der

Gemeinderatssitzung vom 14.12.2020 beschlossenen Planungen zur Entwässerung im Bereich der Lindenstraße in Attenhofen das förderfähige Konzept „boden:ständig“ des Amts für ländliche Entwicklung (ALE) miteinzubeziehen.

Ziel dieses Konzepts ist es, Maßnahmen zum Zurückhalten von Niederschlagswasser bereits auf der Flur zu ergreifen. Für den vorliegenden Fall also ein wildes Abfließen entlang der Feldwege in Richtung Lindenstraße möglichst weitgehend zu verhindern.

Nachdem von Gemeinderatskollegen plausibel dargelegt wurde, dass die in Frage kommenden Flächen zu klein für eine wirksame Umsetzung des Konzepts seien, zog Ralf Schramm seinen Antrag zurück. Eine Abstimmung erfolgte nicht.



Feldweg oberhalb der Lindenstraße in Attenhofen.

Grundsätzlich war man im Gemeinderat jedoch der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll sei, das Konzept „boden:ständig“ bei geeigneter Gelegenheit in der Gemeinde Attenhofen künftig mit einzubeziehen.

Beitritt zu Forstbetriebsgemeinschaft

TOP 7 Mitgliedschaft bei der Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach & Umgebung e.V.

Mit dem Hintergrund, sich für die gemeindlichen Waldflächen von etwa 8 Hektar die im Jahr 2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ins Leben gerufene Bundeswaldprämie mit 100 Euro pro Hektar zu sichern, hat der Gemeinderat den Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e.V. beschlossen.

Nach der Bekanntmachung der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung

tung der Wälder vom 22. Oktober 2020 des Bundesministeriums hat die Prämie folgende Ziele: Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden nachhaltigen Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Forstbetriebe angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie. Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine waldfächenbezogene Prämie.

Schramm verweist auf Gerichtsverfahren um Holznutzungsrechte

Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) verwies in diesem Zusammenhang auf das laufende Gerichtsverfahren wegen Holznutzungsrechten. Das könne durchaus zu der Entscheidung führen, dass die Holznutzungsrechte an den Gemeindewäldern bestätigt würden. Dies dürfe durch den Vertrag nicht konterkariert werden.

In diesem Zusammenhang richtete er das Augenmerk auch auf einen Ministererlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1958, der besagt, dass, insofern die Rechtler bislang die Bewirtschaftung im Wald selbst vorgenommen haben, dies auch in Zukunft so gehandhabt werden soll.

In Anbetracht dessen, dass unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Vereinsbeitritt wohl nicht zu Nachteilen der Rechtler führen wird, stimmte er dem Beitritt zu.

Der Vereinsbeitritt wurde einstimmig beschlossen.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.12.2020
- Top 3b: Bauanträge; Nutzungsänderung einer Abstellfläche zur gewerblichen Nutzung (Küchenbetrieb), Oberwangenbach
- TOP 4: Auftragsvergabe zur Erschließungsplanung „GE Am Thonhausener Weg“
- TOP 5: Anträge zur Befreiung von der Sicherung der Gehbahnen im Winter
- TOP 8: Berichterstattung zur Corona-Situation

„Die Mehrheit ist kein Beweis für die Wahrheit.“

(Seneca, römischer Philosoph,
4 v.Chr. - 68 n.Chr.)

18. Februar 2021 Öffentliche Sitzung

Bürgermeister bringt bei Bauvorhaben völlig grundlos Haftung der Gemeinde bei Starkregen ins Spiel

TOP 2 Bauanträge

- d) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- e) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)

Geplant ist je ein 4-Familienhaus auf den Parzellen 1 und 2 im Baugebiet Wirtsleit'n. Da sämtliche Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, greift hier das sogenannte Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 Bayerische Bauordnung, BayBO)

In der Beschlussvorlage wies der Bürgermeister in beiden Bauanträgen darauf hin, dass die laut Bauantrag geplante Erdgeschosshöhe 1,15 Meter unter der maximal zulässigen Höhe läge und die Gemeinde keine Haftung bei Starkregenereignissen übernehme.

Leider vergaß er zu erwähnen, dass es ein auf einem Gutachten basierendes und umgesetztes Entwässerungskonzept gibt. Danach ist das Baugebiet vollumfänglich für ein 100-jährliches Starkregenereignis als Bemessungsgrundlage geschützt. Und das bereits auf Höhe des natürlichen Geländes, das wesentlich tiefer liegt als das im Bereich der Parzellen 1 und 2 durch massive Aufschüttungen geschaffene vorhandene Gelände.

Insofern ist es völlig unverständlich, warum der Bürgermeister in dem von ihm vorgetragenen Beschlussvorschlag die Höhen mit einer Haftungsfrage der Gemeinde verknüpft.

Um das zu klären, hat ÖDP Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm dem Bürgermeister in einem Schreiben vom 22. Februar 2021 ein paar Fragen gestellt.

Im Bereich der Parzellen 1 und 2 wurde die Erschließungsstraße um ca. 90 cm erhöht errichtet. Die benachbarte Fläche der Parzellen 1 und 2 wurde entsprechend aufgefüllt. Das Baugebiet ist laut Gutachten schon auf dem natürlichen Gelände vor einem 100-jährlichen Starkregenereignis geschützt. Die Beantwortung der Frage, woher eine Hochwassergefahr für diese Parzellen kommen soll, bleibt der Bürgermeister von Attenhofen schuldig.

Nicht zuletzt ist das Gegenstand einer aktuell laufenden Popularklage gegen die Gemeinde Attenhofen, in der dieser ein Verstoß gegen die bayerische Verfassung aufgrund willkürlicher Höhenfestlegungen ohne sachliche Begründung vorgeworfen wird.



Baugebiet „Wirtsleit'n“ - ca. 90 cm erhöhte Erschließungsstraße und entsprechend aufgefülltes Gelände während der Erschließungsphase

Antrag von ÖDP-Gemeinderatsmitglied nicht behandelt, Akteneinsicht verweigert

TOP 3 Antrag von Gemeinderat Dr. Schramm zur Einsicht von Akten, auch in elektronischer Form, in Bezug auf einen Antrag auf Vorbescheid zum Bau eines Swimmingpools vom 20.06.2017

Der Antrag, in dem widersprüchliche Aussagen in Verbindung mit einem Vorbescheid zum Bau eines Swimmingpools vom 20.06.2017 geklärt werden sollte, wurde überhaupt nicht behandelt.

Vielmehr stellte der Bürgermeister einen Gegenantrag, der die Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge generell unterbinden soll.

Der Antrag wurde mit der Gegenstimme des ÖDP Gemeinderatsmitglieds Ralf Schramm angenommen.

Bürgermeister versucht Gemeinderatsmitglied Schramm von Beratung und Abstimmung auszuschließen

Zu Beginn der Beratung zu seinem Antrag hat der Sitzungsleiter, 1. Bürgermeister Stiglmaier, das ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm darauf hingewiesen, dass er wegen Betroffenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen könne. Auf Nachfrage von Ralf Schramm, warum er betroffen sein sollte, teilte der Bürgermeister mit, weil er den Antrag gestellt habe. Schramm erwiderte, er habe schon mehrere Anträge gestellt und sei doch nicht alleine schon deshalb betroffen, weil er einen Antrag stelle.

Ein Blick in das Gesetz, **Art. 49** der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), hätte dem bereits seit über 12 Jahren amtierenden Bürgermeister hierüber Aufschluss geben können:

Art. 49 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Ein Blick in das Gesetz zeigt, beim vorliegenden Antrag gibt es keinen Ausschließungsgrund!

Sanierung des Feuerlöschteichs in Rachertshofen - Neugestaltung des Dorfplatzes

TOP 4 Beratung über mögliche Sanierungsmaßnahmen des Feuerlöschteiches in Rachertshofen mit Beschlussfassung

Im Ortsteil Rachertshofen in der Dorfmitte gegenüber der etwa 450 Jahre alten Linde (Naturdenkmal) ist vor einigen Wochen die bereits vor vielen Jahrzehnten errichtete Stützmauer des Feuerlöschteichs eingebrochen.

Ein erst vor wenigen Jahren benachbart errichteter Transformator hatte daraufhin seinen

Halt verloren und musste provisorisch gestützt werden.

Der Löschteich soll nach dem einmütigen Willen des Gemeinderats durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter ersetzt werden. Hierfür sollen Angebote eingeholt werden.

ÖDP Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm merkte an, dass der Transformator mitten auf dem ehemaligen Dorfplatz (gegenüber der alten Linde) stehe und die Gemeinde bei der sich nun bietenden Gelegenheit den gesamten Platz attraktiv gestalten könne.

Das wird aber erst Thema in einer der kommenden Sitzungen sein. In diesem Zusammenhang möchte Ralf Schramm darauf hinzuwirken, die Bürger Rachertshofens bei der Gestaltung ihres eigenen Dorfplatzes miteinzubeziehen.



Die gebrochene Stützmauer am Feuerlöschteich in Rachertshofen macht's möglich - Gedanken über Neugestaltung des Dorfplatzes

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.01.2021
- TOP 2 Bauanträge:
- a) Umbau eines bestehenden Hopfenlagergebäudes zu einer Unterkunft für Saisonarbeiter Gmkg. Walkertshofen

- b) Nutzungsänderung einer gewerblichen Nutzfläche zu einer Wohnlichkeit mit Stellplätzen, Gmkg. Walkertshofen
- c) Um- und Anbau eines bestehenden Mehrfamilienhauses Gmkg. Oberwangenbach (Vorbescheid)
- f) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Gmkg. Attenhofen (Vorbescheid)
- g) Errichtung von je einer Terrassenbodenplatte Gmkg. Pötzmes (isolierte Befreiung)
- TOP 5 Beschlussfassung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- TOP 6 Beschlussfassung zum Einstieg in das Förderprogramm „Regionalbudget“ betreffend Spielplatz Rachertshofen
- TOP 7 Zuschussantrag des SV Attenhofen e.V. zur Förderung von Infrastruktur- und Baumaßnahmen

„Es gibt Menschen, die sich immer angegriffen wähnen, wenn jemand eine Meinung ausspricht.“

(Christian Morgenstern, deutscher Dichter, 1871 - 1914)

16. März 2021 Öffentliche Sitzung

Rechtswidriger Beschluss?

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 20. Januar und 18. Februar 2021

Während die Sitzungsniederschrift vom 20. Januar ohne Einwand genehmigt wurde, merkte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm bei der Niederschrift vom 18. Februar an, dass er hier ein Problem hinsichtlich eines seiner Meinungen nach rechtswidrigen Beschlusses sieht, und regte an, die Genehmigung der Niederschrift auf die nächste Sitzung zu vertagen, um dies zu klären.

Hintergrund ist, dass in der Februarsitzung ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm unter TOP 3 einen Antrag auf Einsicht in Akten aus dem Jahr 2017 stellte. Dieser Antrag wurde jedoch nicht behandelt, obgleich er auf

der Tagesordnung stand, vielmehr stellte der Bürgermeister einen Gegenantrag, der nicht auf der Tagesordnung stand und die Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge *de facto* generell unterbinden sollte. Das wurde mit der Gegenstimme Schramms in der Februarsitzung tatsächlich so beschlossen.

Bürgermeister und Verwaltung wollen sich nach Ansicht Schramms mit diesem Beschluss offenbar der gesetzlich festgeschriebenen Kontrolle durch den Gemeinderat entziehen.

Geschichtlicher Rückblick

Im Jahr 1935 wurden die einzelnen Gemeindeordnungen der Länder zu einer Deutschen Gemeindeordnung vereinheitlicht. Der Begründung zu dieser Gemeindeordnung ist zu entnehmen:

„Der neue Staat beruht auf dem Grundsatz der uneingeschränkten Führerverantwortlichkeit.

Sollen die Gemeinden nicht Fremdkörper im staatlichen Organismus sein, so muß ... der Führergrundsatz auch in ihnen verwirklicht werden.

Die zur Beratung berufenen Bürger stehen dem Leiter der Gemeinde nicht wie früher als geschlossene Vertretungskörperschaft mit Kontrollbefugnis gegenüber, sondern werden ... in engstem Zusammenwirken und in einheitlicher Zielsetzung mit ihm tätig.

Die dem Führergrundsatz wesentliche Autorität nach unten und Verantwortung nach oben verbieten die Kontrolle des Leiters der Gemeinde von untenher. Diese Aufgabe konnte deshalb nicht den Gemeinderäten übertragen werden.“

Kontrollaufgabe des Gemeinderats

Nach dem heute geltenden Gesetz (BayGO Art. 30 (3)) ist es so, dass der Gemeinderat die Aufgabe hat, die gesamte Gemeindeverwaltung und damit auch den 1. Bürgermeister als Chef der Verwaltung zu überwachen. Ein Verzicht auf diese gesetzliche Kontrollaufgabe ist nicht möglich, es ist ein Verstoß gegen das Gesetz und öffnet Tür und Tor für Korruption, Begünstigung und Willkür.

Auch einem Arbeitspapier des bayerischen Datenschutzbeauftragten kann man

entnehmen, dass Akteneinsicht zur gesetzlichen Kontrollaufgabe des Gemeinderats gehört. (Quelle: https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Akteneinsicht_Gemeinderatsmitglieder.pdf, Stand: 1. September 2020)

Überdies ist das Recht auf Akteneinsicht auch in der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Attenhofen ausdrücklich hervorgehoben. Dies hatte Schramm in der Februarsitzung auch angemerkt. Dennoch ist man im Gemeinderat offenbar mehrheitlich bereit, der Vorgabe des Bürgermeisters zu folgen und damit das Gesetz und die eigene Geschäftsordnung zu missachten.

Bleibt noch darauf hinzuweisen, dass Bürgermeister und Gemeinderäte einen Eid abgelegt haben, die Gesetze zu wahren.

Letztendlich wurde die Niederschrift der Februarsitzung mit Ausnahme des bemängelten Tagesordnungspunkts 3 mit einer Gegenstimme und der Prämisse genehmigt, dass man der angesprochenen Kritik der Rechtswidrigkeit nachgehen wolle.

Widerspruchsmöglichkeit

Schramm wies an dieser Stelle noch darauf hin, der Bürgermeister selbst könne die Aufhebung eines aus seiner Sicht rechtswidrigen Beschlusses von sich aus veranlassen.

Grundlage hierfür ist Art. 59 (2) der Bayerischen Gemeindeordnung:

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) herbeizuführen.

TOP 2.2 Neubau von 4 Mikrohäusern, Gmkg. Pötzmes (Vorbescheid)

3 statt 4 Mikrohäuser geplant

Einen überraschenden und gleichsam interessanten Antrag stellte ein Bauherr zum Neubau von 4 Mikrohäusern im Neubaugebiet „Salvatorstraße“ im Ortsteil Rachertshofen. Tatsächlich hat der Bauherr aber seinen Antrag kurz vor der Sitzung auf nur 3 Mikrohäuser geändert. Auf der Parzelle ist laut Bebauungsplan ein Mehrfamilienhaus mit maximal 4 Wohneinheiten zulässig.

Der Begriff Mikrohaus ist zwar nicht klar definiert. Allgemein werden darunter aber Häuser verstanden, deren Wohnfläche unter der üblichen Größe eines Einfamilienhauses von ungefähr 100 qm liegt.

Im Vorfeld führte die Verwaltung eine schriftliche Befragung in der näheren Nachbarschaft des Bauvorhabens durch. Die Befragten sollten darüber abstimmen, ob sie dem Bauvorhaben von 4 Mikrohäusern zustimmen oder nicht. 10 Antwortschreiben gingen bei der Verwaltung ein: 6 Ablehnungen, 4 Zustimmungen. Vom Bürgermeister wurde die Vermutung geäußert, dass einige der Befragten möglicherweise den Zuzug von Mietern befürchten. Das allerdings wäre beim laut Bebauungsplan zulässigen Bau eines 4-Familien-Mietshauses ebenfalls nicht auszuschließen.

Bei der Diskussion zeigte sich überwiegend Zustimmung zu dieser Möglichkeit, Wohnraum für 1- oder 2-Personen-Haushalte sowohl der jüngeren Generation als auch für Senioren zu schaffen. Die Häuser sollen laut Bauherr, dem der 1. Bürgermeister die Gelegenheit einräumte, Gemeinderat und Öffentlichkeit sein Vorhaben zu präsentieren, eine Wohnfläche von je etwa 50 - 60 Quadratmetern haben. Sein Anliegen sei es, günstigen Wohnraum bereitzustellen und damit auch günstige Mieten zu ermöglichen.

Das gemeindliche Einvernehmen (*gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 36 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde*) zu diesem Bauvorhaben und damit zu den nötigen Befreiungen von den Vorgaben des Bebauungsplans wurde durch Beschluss erteilt. Die Akte geht nun dem Landratsamt Kelheim als Baugenehmigungsbehörde zu.

Keine Fördermittel für Kernwege

TOP 4 Informationen zur geplanten Umsetzung des Kernwegenetzkonzeptes des ALE

Der 1. Bürgermeister teilte mit, dass für dieses Jahr keine Fördermittel vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) zur Verfügung stehen. Damit ist die Finanzierung der Kernwege nicht mehr gesichert. In der Gemeinde Attenhofen ist hier aktuell der angedachte Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zwischen Unter- und Obereinöd betroffen.

Nachtrag zur Bürgerversammlung - ÖDP-Gemeinderatsmitglied spricht Problem der Straßenverunreinigung an

TOP 6 Besprechung der Bürgerversammlung

Wer erwartet hatte, dass hier die Bürgerversammlung vom 23. Oktober 2020 besprochen würde, sah sich bitterlich enttäuscht. Der Bürgermeister teilte lediglich mit, dass er ja alle Fragen schon in der Bürgerversammlung ausreichend beantwortet habe und wollte schon zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen.

Nur mit energischem Einsatz ist es Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm gelungen, doch noch einzuhaken und wenigstens das von Bürgern in der Bürgerversammlung aufgeworfene Problem der Straßenverschmutzung insbesondere während der Erntezeit anzusprechen. Die in der Vergangenheit schon etliche Male wiederholte Antwort des Bürgermeisters, die Verantwortung dafür allein auf den Verursacher der Verschmutzung abzuwälzen, wollte Schramm so nicht gelten lassen. Er verwies auf das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

Art. 51

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen ... zu reinigen...

Art. 16

Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm regte daher an, das Problem der Straßenreinigung in einer der kommenden Sitzungen im Gemeinderat zu besprechen und nach Lösungen zu suchen.

Radweg Pötzmes - Mainburg

TOP 5 Informationen zum geplanten Radweg von Pötzmes nach Mainburg mit Beauftragung eines Planungsbüros

Beschlossen hat der Gemeinderat unter diesem Tagesordnungspunkt die Beauftragung eines Planungsbüros zur offenbar schon festgeschriebenen Planung des Fahrradweges von Pötzmes nach Mainburg. Eine Teilstrecke südlich der Kreisstraße KEH 31 war vor einigen Jahren für 32.700 Euro bereits errichtet worden. Nach den Planungen soll der Radweg die KEH 31 an der Kreuzung KEH 31 / Auerkofen / Reuth kreuzen und nördlich der Kreisstraße entlang dieser nach Mainburg verlaufen.

Noch in der Bürgerversammlung vom 23. Oktober 2020 hat der Bürgermeister auf Anfrage eines Bürgers, ob man auch alternative Trassenverläufe verfolge, geantwortet, dass die endgültige Trassenführung im Gemeinderat festgelegt werde.

Von irgendeiner Diskussion über einen alternativen Trassenverlauf wollte man nun aber im Gemeinderat nichts mehr wissen. ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm regte an dieser Stelle zwar an, auch einen Trassenverlauf südlich der KEH 31 zu diskutieren, bei dem die Kreisstraße nicht gekreuzt wird. Dieser würde vom Ende des bestehenden Radwegeabschnitts nach Rachertshofen über eine Strecke von etwa 400 m und weiter entlang der Verlängerung der Salvatorstraße über den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden Feldweg nach Mainburg verlaufen.

Bei diesem Redebeitrag sah sich Schramm jedoch einem massiven Gegenwind aller seiner Ratskollegen ausgesetzt. Da Schramm derzeit keinen Handlungsbedarf für eine so frühzeitige Beauftragung eines Planungsbüros erkennen konnte, erfolgte eine Abstimmung mit seiner Gegenstimme.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 2** Bauanträge
- 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- 2.3 Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes um eine Wohneinheit sowie 4 Garagenstellplätze als Ersatzbau für das bestehende Nebengebäude Gmkg. Pötzmes (Vorbescheid)
- 2.4 Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2, Gmkg. Walkertshofen (Vorbescheid)
- 2.5 Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und offenen Stellplätzen, Gmkg. Pötzmes
- 2.6 Nutzungsänderung: Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Bunker in einem Stadel, Gmkg. Oberwangenschbach
- 2.7 Errichtung einer Scheune, Gmkg. Walkertshofen
- 2.8 Errichtung eines Gartenhauses, Gmkg. Walkertshofen
- 2.9 Tektur zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen, Gmkg. Walkertshofen
- 2.10 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- TOP 3** Informationen zur Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie
- TOP 7** Bericht von gemeindlichen Baustellen
- TOP 8** Sonstiges

Aus der Gemeinde

Popularklage gegen Gemeinde Attenhofen

Im August vergangenen Jahres wurde die geänderte Satzung zum Baugebiet Wirtsleit'n im Ortsteil Walkertshofen mit der Gegenstimme des ÖDP-Gemeinderats beschlossen. Damit sind erhebliche Anhebungen der maximalen Erdgeschossniveaus gegenüber dem erst kurz zuvor beschlossenen ursprünglichen Bebauungsplan in Kraft getreten.

Begründet wurde dies unter anderem mit Hochwasserschutz. Diesen habe man höher bewertet als die in einer Stellungnahme des Landratsamtes vorgebrachten städtebaulichen Belange. Danach sind die Höhenfestlegungen der Gemeinde in weiten Teilen nicht nachvollziehbar.

Ein durch die Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten bescheinigt aber schon dem ursprünglichen Bebauungsplan umfassenden Hochwasserschutz. In dem waren die Erdgeschossniveaus auf dem natürlichen Gelände festgelegt.

Es gibt also aus Sicht des Klägers der Popularklage keine sachliche Begründung für die gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan erheblich höheren Festlegungen der Erdgeschossniveaus in einigen der Parzellen über die nach den städtebaulichen Belangen gerade noch nachvollziehbaren Höhen hinausgehend.

Nach der Argumentation des Klägers widersprechen die maximalen Höhenfestlegungen dem in der Bayerischen Verfassung verankerten Willkürverbot des Staates bei der Gesetzgebung. Die Satzung eines Bebauungsplans ist ein Gesetz in diesem Sinne. Damit ist der für jeden Bürger mögliche Klageweg der Popularklage, die es nur in Bayern gibt, eröffnet. (Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, VfGHG, Art. 55)

Aus der Natur

Die Schlüsselblume - Frühlingsbote



Die Schlüsselblume (*Primula officinalis*) ist einer der ersten Frühlingsboten. Während vor fünfzig Jahren Wiesen noch reich mit Schlüsselblumen bedeckt waren, sind sie heute so selten, dass sie unter Naturschutz stehen. Vereinzelt findet man sie auch noch bei uns im Gemeindegebiet von Attenhofen.

Im Brauchtum schrieb man der Schlüsselblume eine schleimlösende Wirkung zu. Danach sollte die auch als Himmelsschlüssel bezeichnete Pflanze insbesondere bei älteren Menschen Linderung beim Abhusten verschaffen und zugleich den Kreislauf entlasten.

Grüner Schimmer spielet wieder
Drüben über Wies' und Feld.
Frohe Hoffnung senkt sich nieder
Auf die stumme trübe Welt.
Ja, nach langen Winterleiden
Kehrt der Frühling uns zurück,
Will die Welt in Freude kleiden,
Will uns bringen neues Glück.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben,
deutscher Schriftsteller, 1798 - 1874



Impressum:

ÖDP Ortsverband Attenhofen
Dr. Ralf Schramm

Am Sonnenhang 8
84091 Attenhofen

Tel.: 08753 967317
E-Mail: attenhofen@oedp.de
www.oedp-attenhofen.de

Redaktion (v.i.S.d.P.):
Dr. Ralf Schramm

Gestaltung: Dr. Ralf Schramm

Aus der Natur:
Maria Dengler

Bildnachweis:
Seite 11: Pixabay
Andere: Enikö + Ralf Schramm

Druck: Onlineprinters GmbH
Dr. Mack-Straße 83
90762 Fürth

Erscheinungsjahr: 2021

